

Satzung
zur Begründung der Gemeinnützigkeit für die
Bibliothek „Johann Wolfgang von Goethe“ der Kreisstadt Aue als
Betrieb gewerblicher Art

Auf Grund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt : 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 158) in Verbindung mit § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) i.d.F. des Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGBl. 2000 I S. 1850 ff) sowie in Verbindung mit Art. 97 EGAO i.d.F. des Art. 6 Nr. 1 des genannten Änderungsgesetzes hat der Stadtrat der Kreisstadt Aue im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck

Die Kreisstadt Aue unterhält die öffentlichen Einrichtungen

Bibliothek „Johann Wolfgang von Goethe“, Schneeberger Str. 30, 08280 Aue

zu ausschließlich und unmittelbare gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Stadtbibliothek.

§ 2
Selbstlosigkeit

Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittelverwendung

Die Mittel der Bibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 4
Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Gemeinnützigkeit der städtischen Einrichtung Bibliothek „Johann Wolfgang von Goethe“ tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Aue, den 14.01.04

Kohl
Bürgermeister

Siegel